

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.2.4.1.3

Ausgabe vom 1. Juli 2026

Verordnung über die Kurtaxen

vom 7. Dezember 2022

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹ sowie auf Art. 3 Abs. 4, Art. 5, Art. 7 f. des Kurtaxenreglements vom 25. April 1996²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 9.4.1.1.1

Art. 1³ *Weiterleitung Kurtaxen*

¹ Die Finanzdirektion überweist die Kurtaxen der örtlichen Tourismusorganisation. Die Überweisung erfolgt monatlich.

² Zurückbehalten bleiben jährlich Fr. 190'000.– für eigene Aufwände im Bereich Tourismus.

Art. 2 *Verwendung Kurtaxen*

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich 14 % der ihr überwiesenen Kurtaxen, jährlich maximal Fr. 500'000.– in einen Veranstaltungsfonds ein.

² Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Fr. 50'000.– aus ihr überwiesenen Kurtaxen in einen Infrastrukturfonds ein.

³ Übernachtungsgästen wird ein Billett für den öffentlichen Verkehr (ÖV-Ticket) gratis oder vergünstigt abgegeben.

⁴ Die örtliche Tourismusorganisation betreibt eine Tourist-Information, die den aktuellen Bedürfnissen der Gäste aus In- und Ausland entspricht.

⁵ Die übrigen weitergeleiteten Kurtaxen verwendet die örtliche Tourismusorganisation ebenfalls im Sinne des Tourismusgesetzes (Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen).

Art. 3 *Inkassoentschädigung*

¹ Das Steueramt wird für das Inkasso der Kurtaxen mit 0,8 % des Aufkommens der Kurtaxen entschädigt.

² Das Steueramt zieht die Inkassoentschädigung jeweils direkt von den vereinnahmten Kurtaxen vor deren Verwendung bzw. Weiterleitung ab.

Art. 4 *Reporting*

¹ Die örtliche Tourismusorganisation legt jährlich Rechnung über die Kurtaxen ab und unterbreitet der Finanzdirektion bis jeweils spätestens Ende Mai des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr.

³ Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 2026, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2026.

² Der Tätigkeitsbericht hat Informationen zu den Logiernächten, den Kurtaxenerträgen, zur Verwendung der Kurtaxen, zum Veranstaltungs- und Infrastrukturfonds sowie zu aktuellen Entwicklungen und Projekten zu enthalten.

³ Die Finanzdirektion führt mit der örtlichen Tourismusorganisation jeweils bis spätestens Ende Juni des Folgejahres ein Controllinggespräch zum vorgelegten Tätigkeitsbericht.

Art. 4a⁴ *Beschränkung der Jahrespauschale*

Eine gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gemäss § 17 Abs. 3bis des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 liegt vor bei einer Vermietung während mehr als 90 Tagen pro Jahr.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.⁵

Luzern, 7. Dezember 2022

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026.

⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 28. Januar 2023.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Kurtaxen vom 7. Dezember 2022

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 868	26.11.25	6.12.24 3568	Art. 4a	eingefügt	1.1.26
2.	StB 507	24.6.26	4.7.26 2161	Art. 1	geändert	1.1.26